Wartburgschule Stand 20.12.2023

<u>Übertritt an Gymnasien und in die Gymnasiale Oberstufe nach dem Realschulabschluss</u>:
Nach § 125 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO)

<u>nach § 125 ThürSchulO</u>
(1) Voraussetzung für den Übertritt von der Grundschule und der Regelschule in die Klassenstufen 5 bis 7 (….) des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung für den Übertritt ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache

jeweils mindestens die Note 'gut' erreicht hat. (……)

(3) Schüler der <u>Klassenstufe 10 der Regelschule</u> können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note 'gut' sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.
(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder in höchstens zwei der in Absatz 3 Satz 2 jeweils genannten Fächer die Note 'befriedigend' und in den übrigen mindestens die Note 'gut' erreicht worden ist. Wenn in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 2 genannten Fächer mindestens die Note 'gut' und in den übrigen dieser Fächer die Note 'befriedigend' erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, soweit aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note 'befriedigend' oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

<u>an das Berufliche Gymnasium</u>
<u>Fremdsprache</u>: Wurde an der Regelschule nur eine Fremdsprache belegt (in der Regel Englisch), so muss am Beruflichen Gymnasium eine zweite Fremdsprache belegt werden.
Haben Schüler bereits eine zweite Fremdsprache belegt, führen sie diese weiter bis zum Abitur.
Über die Möglichkeit, mit nur einer Fremdsprache das Abitur abzulegen, informieren Sie sich dann bitte am BG.

<u>Übertritt an das Gymnasium</u>
<u>Fremdsprachen</u>:
Haben Schüler bereits eine zweite Fremdsprache belegt, führen sie diese weiter.
Haben Schüler bisher keine zweite Fremdsprache belegt, müssen diese in den Unterricht in der zweiten Fremdsprache eintreten.
Ob ein Gymnasium in der Lage ist, diese neue Fremdsprache anzubieten, erfragen Sie bitte möglichst schon vor der Anmeldewoche im März 2024 (siehe Veröffentlichung der Stadt Eisenach).

Nähere Informationen, z.B. zu den Voraussetzungen der Punktbewertungen in den Schulhalbjahren, können sicher im Aufnahmegespräch an den aufnehmenden Schulen erfragt werden.

gez.

Jens Krieg, 20.12.2023
Schulleiter